

Satzung des Abwasserverbandes Örtzetal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in ihrer Sitzung am 19.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Örtzetal werden Gebühren und Auslagen – nachfolgend Kosten – nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO aufgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit abgeschlossen ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 %.
- (3) Wird ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gesprächsgebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kosten könne auch durch Postnachnahme (Porto- und Nachnamekosten eingeschlossen) erhoben werden.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bergen, den 20. Mai 2009

gez. Köhler
Köhler
Verbandsgeschäftsführer

L. S.

gez. Prokop
Prokop
Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 19 vom 07.09.2009

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal		
--	--	--

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	im Format DIN A 4	2,50
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden bis auf	5,00
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	6,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	Einzelkopie je Seite DIN A 4	0,50
1.3.1.2	Mehrfachkopien (DIN A 4) für die Ablichtung der ersten Seite	0,50
1.3.1.3	für jede weitere Ablichtung bis zur Höchstzahl von 25 Stück je Seite DIN A 4	0,30
1.3.1.4	Kopien je Seite DIN A 3	1,00
1.3.1.5	bei größeren Formaten bis zu	13,00
1.3.1.6	mit Farbkopiergeräten	3,00
1.3.1.7	bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen ist ein Aufschlag von 50 % zu den Tarifen nach Ziffer 1.3.1.1 bis 1.3.1.6 zu entrichten	
1.3.1.8	Lichtpause je Seite	5,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstausfertigung	3,00
2.2.1.1	der Durchschrift	1,50
2.2.1.2	für fremdsprachige Texte sowie Zeichnungen und Pläne wird das Doppelte der Gebühr nach Ziffer 2.2.1 bzw. 2.2.1.1 erhoben	
2.2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt wurden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt wurden,	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks bis zum Format DIN A 4	3,00
2.2.2.2	je Seite des ersten Abdrucks für größere Formate als DIN A 4	4,00
2.2.2.3	für jeden weiteren Abdruck bis zum Format DIN A 4	1,50
2.2.2.4	für jeden weiteren Abdruck für größere Formate als DIN A 4	3,00

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.3.1	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes über Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn nicht Gebühren nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	15,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht in einer anderen Tarifnummer Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften oder ähnlichem	
3.2.3.1	Grundgebühr	13,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,60
4	Abgabe von Druckstücken (Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 3,00
5	Aufnahme von Verhandlungen, schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen und Äußerungen zu öffentlich für diesen Zweck ausliegenden Satzungsentwürfen sind ausgenommen) je angefangene Seite	15,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 5.000,00
	bis	
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	15,00
	Außerhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.	
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weitere angefangenen 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens je-	

	doch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.1.2	für jede weitere angefangnen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weitere angefangnen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 50,00
	bis	
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauBG und § 3 des BauGB-Maßnahmengesetzes	13,00
10	Aufstellung über den Stand des Abgabekontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
13	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
14	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung (Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.)	5,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif- Nr. 1	
16	Erschließungsbescheinigungen bis zu 2 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	13,00 2,00
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschwege von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	18,00
	Außerhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Aufschlag von 25 % erhoben	
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde wie Tarif- Nr. 17	
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle wie Tarif- Nr. 17	
19	sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse bis	10,00 155,00
20	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen	
20.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	105,00
20.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage	260,00

21		
21.1	Genehmigungs- / Abnahmegebühr für Grundstücksentwässerungsabnahme	90,00
21.2	Kosten für die Wiederholungsabnahme, wenn das Ergebnis der vorangegangenen Überprüfung fehlerbehaftet war.	45,00
22	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter nach Maßgabe des Streitwertes. Die Gebühr sollte 10 % des Streitwertes nicht überschreiten, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 19 vom 07.09.2009